

ORGANISATIONSSTATUT

der

FREIEN WALDORFSCHULEN bzw. RUDOLF STEINER SCHULEN

§ 1. Name, Standort, Bezeichnung

Die im Waldorfbund Österreich zusammengeschlossenen Freien Waldorfschulen bzw. Rudolf Steiner Schulen verwirklichen die von Rudolf Steiner entwickelte Pädagogik.

§ 2. Aufgaben

(1) Die Freie Waldorfschule setzt sich das Ziel, eine Schule der Gegenwart für die Zukunft zu sein; aus diesem Ziel entstehen ihre allgemeinen und besonderen Erziehungs- und Unterrichtsaufgaben:

Erziehung zu Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit;

Entfaltung der Persönlichkeit: umfassende Entwicklung der in jedem Menschen ruhenden Begabungen und Fähigkeiten durch Schulung seiner intellektuellen, emotionalen und volitiven Kräfte;

Erwecken des Sachinteresses, des freien Lernwillens und des forschenden Verhaltens;

Förderung der schöpferischen Tätigkeit, der kritischen Urteilskraft und der Fähigkeit, mit anderen die Gesellschaft zu gestalten und zu erneuern.

Staunen, Neugier und Forschergeist, intellektuelle Redlichkeit, Weltinteresse und Weltoffenheit, Einfühlungsvermögen, Toleranz, soziales Verantwortungsbewusstsein, innere Beweglichkeit und Eigeninitiative sollen Merkmale der Waldorfschülerin bzw. des Waldorfschülers im Leben sein.

Hinführen zu einem tätigen Erleben und in der Folge Verstehen der Naturzusammenhänge; Erwecken der Einsicht in die Verantwortung des Menschen für die Erhaltung, Gestaltung und Weiterentwicklung des gesamten Naturraumes als Lebensgrundlage.

(2) Der Unterricht an der Freien Waldorfschule will in gleicher Weise dem kognitiven Eindringen sowie dem einführenden, tätig-schöpferischen Erleben und Erfahren sowie dem Entwickeln von Urteils- und Willenskräften dienen. Wissensvermittlung, die zur Bildung führen soll, bedarf der Schulung der Willensbetätigung und der Stärkung der Gemütskräfte; deshalb erfolgt die Wissensvermittlung innerhalb eines Gesamtkonzeptes der pädagogischen Aufgaben: Künstlerische, praktisch-handwerkliche und lebenskundlich-technologische Elemente sind miteinander verbundene Teile des Unterrichts.

(3) Die an einer Freien Waldorfschule unterrichtenden und erziehenden Lehrerinnen sind um eine Erkenntnis der Entwicklung der ihnen anvertrauten Kinder bemüht. Sie arbeiten gleichzeitig an ihrer Entwicklungsfähigkeit und Selbsterziehung, um die schöpferischen Kräfte zu entbinden, deren Handhabung Voraussetzung dafür ist, dass Erziehungsarbeit Erziehungskunst werden kann.

(4) Die Unterrichtsmethodik soll zur sozialen Bildung der Schülerinnen und Schüler beitragen; insbesondere sollen die besonders begabten und leistungsfähigen Schülerinnen und Schüler genügend gefördert, die weniger leistungsfähigen Schülerinnen und Schüler alle Anregungen und Förderungen empfangen. Es sollen die besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schüler in der Klasse oder außerhalb der Klasse ihren Mitschülerinnen und Mitschülern helfen.

§ 3. Organisationsform, Aufbau, Gliederung

- (1) Die Freie Waldorfschule ist eine allgemein bildende Gesamtschule besonderer Art.
- (2) Sie umfasst zwölf Schulstufen, wobei jede Schulstufe in der Regel einer Klasse entspricht.
- (3) Zur Erlangung der Befähigung zum Ablegen der Externistenreifeprüfung eines Oberstufenrealgymnasiums mit Instrumentalunterricht oder Bildnerischem Gestalten und Werkerziehung kann auf der 13. Schulstufe ein einjähriger Anschlusslehrgang [→ Lehrplan/Anhang 3] vorgesehen werden.
- (4) Der Klassenverband bleibt während der zwölf (bzw. 13) Schulstufen erhalten.
- (5) Die Klassenzugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler ergibt sich grundsätzlich aus dem Lebensalter der Schülerinnen und Schüler. Ausnahmen trifft in entwicklungsbedingten Fällen die Lehrerkonferenz im Einverständnis mit den Eltern (Erziehungsberechtigten).
- (6) Knaben und Mädchen werden in allen Unterrichtsgegenständen gemeinsam erzogen und unterrichtet.
- (7) Für die Durchführung des Unterrichts in einzelnen Gegenständen oder in verbindlichen Übungen – insbesondere für Fremdsprachen, für Musik, Handwerk, Eurythmie und für Projektarbeiten – können Schülerinnen und Schüler nach Begabung, Interessensrichtung oder Vorbildung zu Arbeitsgruppen zusammengefasst werden.
- (8) Sofern es erforderlich ist, richtet die Freie Waldorfschule eine Vorschulklasse ein.
- (9) Die Freie Waldorfschule kann auch als ganztägige Schule geführt werden.

§ 4. Schulleiter/in / Lehrer/innen

- (1) Der/Die Schulleiter/in und die Lehrer/innen haben die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 4 des Privatschulgesetzes, BGBl.Nr.244/1962 idgF, zu erfüllen.
- (2) Der Unterricht von der ersten bis zur achten Schulstufe wird vornehmlich durch Klassenlehrerinnen bzw. Klassenlehrer erteilt; für einzelne Unterrichtsgegenstände – insbesondere für Fremdsprachen, künstlerische und praktische Unterrichtsgegenstände – werden Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrer bestellt und eingesetzt.
- (3) Besonderer Förderunterricht kann durch Fachkräfte, das sind an heilpädagogischen oder therapeutischen Ausbildungsstätten auf anthroposophischer Grundlage ausgebildete Menschen, bzw. fallweise auch durch pädagogisch begabte Laienhelferinnen bzw. Laienhelfer erteilt werden.
- (4) Der Unterricht von der neunten bis zur zwölften Schulstufe wird durch Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrer erteilt. Jede Klasse der Oberstufe wird durch eine Betreuungslehrerin bzw. einen Betreuungslehrer geführt (Klassenvorstand, Tutor/in).
- (5) Sämtliche Lehrerinnen bzw. Lehrer müssen eine besondere Lehrbefähigung für Waldorflehrerinnen und Waldorflehrer besitzen. Als Nachweis dafür gilt das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines entsprechenden Lehrerseminars für Waldorfpädagogik.

§ 5. Schulräume, Ausstattung, Lehrmittel

Die Unterrichts- und Nebenräume, ihre bauliche, pädagogische und schulhygienische Eignung, die Ausstattung der Schulräume und die zur Durchführung des Lehrplanes sonst erforderlichen Einrichtungen haben für die Unterstufe der Freien Waldorfschule jenen der vergleichbaren österreichischen Pflichtschulen, für die Oberstufe jenen der vergleichbaren höheren Schulen sinngemäß zu entsprechen.

§ 6. Aufnahme

(1) Die Freie Waldorfschule ist allgemein zugänglich, insbesondere ohne Unterschied der Geburt, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Sprache, des Religionsbekenntnisses, des Standes, des Vermögens der Eltern (Erziehungsberechtigten).

(2) Die Aufnahme in die und der Verbleib in der Freien Waldorfschule wird vom positiven Ergebnis der Aufnahme- bzw. Informationsgespräche zwischen Vertreterinnen bzw. Vertretern der Lehrerkonferenz einerseits, den Eltern (Erziehungsberechtigten) und ihrem (ihren) Kind(ern) andererseits über die Lernmotivation und über die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Schule und aller sonstigen Umstände abhängig gemacht, die einen erfolgreichen Schulbesuch und eine erfolgreiche Erziehungsarbeit gemeinsam mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) und dem (den) Kind(ern) erwarten lassen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Lehrerkonferenz.

§ 7. Schulbesuch, Schulzeit

(1) Die Freie Waldorfschule nimmt schulpflichtig gewordene Kinder – unter Beachtung der Entwicklungsphasen junger Menschen – möglichst nahe dem vollendeten siebenten Lebensjahr auf.

(2) Auf den Schulbesuch und das Fernbleiben vom Unterricht finden die Vorschriften des § 45 Schulunterrichtsgesetz und der §§ 9 und 10 Schulpflichtgesetz sinngemäß Anwendung; Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht hat eine Verwarnung durch die Lehrerkonferenz und eine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten zur Folge. Im Wiederholungsfall kann die Schülerin bzw. der Schüler von der Schule verwiesen werden.

(3) Die Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985 finden sinngemäß mit folgenden Ergänzungen Anwendung:

Der Epochenunterricht bedingt, dass die ersten beiden Unterrichtsstunden des Schultages zu einer Einheit zusammengefasst werden (Hauptunterricht) und dass beide ersten Pausen an diese Unterrichtseinheit anschließen.

An der Schule können weitere Unterrichtstage schulautonom schulfrei erklärt werden. Diese sind durch verpflichtende Unterrichtssamstage oder durch Kürzung von Ferien einzubringen. Die Anzahl der im jeweiligen Bundesland an öffentlichen Schulen gehaltenen Unterrichtstage darf dadurch nicht unterschritten werden.

(4) An der Freien Waldorfschule wird der Unterricht grundsätzlich an fünf Tagen erteilt.

(5) Falls erforderlich kann die Dauer der Unterrichtsstunde auf 45 Minuten gekürzt werden.

(6) Die aktuell gültigen Ferienregelungen werden dem zuständigen Landesschulrat jeweils zu Beginn des Unterrichtsjahres mitgeteilt.

§ 8. Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler/innen in einer Klasse soll 25 nicht überschreiten.

(2) Der Hauptunterricht als zentrale gemeinsame Aufgabe führt alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse zusammen; für die anderen Arbeiten werden in der Regel Gruppen mit geringeren Schülerzahlen eingerichtet.

§ 9. Lehrplan

(1) Der für die Schule gültige Lehrplan ist der Lehrplan der Freien Waldorfschule und der Differenz-Lehrplan [[→http://www.waldorf.at/schulen/lehrplan.htm](http://www.waldorf.at/schulen/lehrplan.htm)].

(2) **Regelung zum Pflichtgegenstand Ethik**

Für alle Schülerinnen und Schüler ohne Bekenntnis sowie für jene, die sich vom konfessionellen Unterricht abmelden, ist die Teilnahme an einem freien christlichen Religionsunterricht bzw. Ethikunterricht verpflichtend (verbindliche Übung von der 1. - 8. Schulstufe, Pflichtgegenstand von der 9. - 12. Schulstufe).

(3) **Regelung zur 1.-3. lebenden Fremdsprache**

Als erste lebende Fremdsprache wird Englisch von der 1. Schulstufe an unterrichtet. Eine zweite lebende Fremdsprache wird ebenfalls von der 1. Schulstufe an geführt. Ab der 9. Schulstufe kann eine dritte lebende Fremdsprache angeboten werden.

(4) Eurythmie wird als verbindliche Übung von der 1. - 12. Schulstufe geführt.

§ 10. Leistungsbeurteilung, Zeugnisse

(1) Die Schüler/innen erhalten am Ende eines jeden Schuljahres ein verbales Zeugnis [siehe Anhang 1] in der Form einer Charakterisierung, welche die Mitarbeit, den erreichten Leistungsstand allgemein und den Unterrichtserfolg in den einzelnen Unterrichtsgegenständen beschreibt und besondere Leistungen und Entwicklungen hervorhebt. Am Ende der 12. Schulstufe erhalten die Schüler/innen sowohl ein verbales Abschlusszeugnis als auch ein Abschlusszeugnis mit Noten.

(2) Über Antrag der Schülerin bzw. des Schülers oder über Wunsch der Eltern (Erziehungsberechtigten) werden zu den verbalen Zeugnissen Notenzeugnisse mit einer Note gemäß § 14 der Leistungsbeurteilungsverordnung ausgestellt.

(3) In der Regel muss keine Schülerin bzw. kein Schüler eine Schulstufe wegen mangelnden Erfolges wiederholen; nur wenn die Eltern (Erziehungsberechtigten) oder das Lehrerkollegium es für notwendig erachten, sind Ausnahmen möglich, sofern die Entwicklung der Schülerin bzw. des Schülers dies erforderlich macht.

§ 11. Ausschluss

Wenn Eltern (Erziehungsberechtigte) aufhören, die Erziehungsarbeit mit der Schule gemeinsam zu leisten, oder wenn Schülerinnen bzw. Schüler ihre Pflichten so schwerwiegend verletzen, dass ein Bildungs- und Erziehungserfolg – auch bei angemessener Zusammenarbeit mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) – nicht mehr erwartet werden kann (§ 6 Abs. 2), kann ein Schüler durch die Lehrerkonferenz vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen werden.

§ 12. Schulgemeinschaft, Schulsebstverwaltung, Hausordnung

(1) Die Freie Waldorfschule strebt an, mit ihrer Bildungsarbeit und in ihrer Selbstverwaltung eine republikanisch-demokratische Lebensform zu verwirklichen; dies erschöpft sich nicht in formalen, organisatorischen Regeln der Interessenvertretung, Mitbestimmung oder Abstimmung, sondern bedeutet, die Mitwirkung im Schulorganismus auf die menschliche Grundlage der Mitverantwortung zu stellen.

(2) Die Freie Waldorfschule begreift sich

(a) als eine Schulgemeinschaft der Eltern (Erziehungsberechtigten), der Lehrerinnen bzw. Lehrer und der Schülerinnen bzw. Schüler, und zwar entsprechend der jeweils spezifischen Verantwortung und den jeweils spezifischen Aufgaben;

(b) als Gemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer zur gemeinsamen Wahrnehmung pädagogischer Fragen und zur Erledigung der schuladministrativen Angelegenheiten;

(c) als ein Forum der Zusammenarbeit der Lehrerinnen bzw. Lehrer und der Schülerinnen bzw. Schüler, vor allem in der Oberstufe;

(d) als Schülergemeinschaft zur Zusammenarbeit der Schülerinnen bzw. Schüler untereinander.

(3) Der Zusammenarbeit zwischen Eltern (Erziehungsberechtigten) und Schule dienen insbesondere:

Die Klassenelternabende: Die Entwicklung und die pädagogische Situation der Schülerinnen und Schüler in den verschiedenen Alters- und Schulstufen sind vornehmlich in den Klassenelternabenden zu behandeln. Klassenelternabende finden mindestens dreimal im Schuljahr statt.

Die Elternbesuche (Hausbesuche) und Elternsprechstunden: Pädagogische Probleme einzelner Schülerinnen bzw. Schüler und persönliche Fragen der Eltern können bei Elternbesuchen und Elternsprechstunden im Gespräch mit den betreffenden Lehrerinnen bzw. Lehrern erörtert werden.

Die allgemeinen Elternabende und Elternkonferenzen: In Vorträgen und Gesprächen, welche die Lehrerkonferenz und/oder der Vorstand des Schulvereins und/oder Arbeitskreise (Elterninitiativen) einberufen, werden die allgemeinen Fragen und Probleme des Schullebens behandelt und gelöst, die sich aus der Natur einer sich selbst verwaltenden Schule ergeben und für alle Eltern (Erziehungsberechtigten) und Lehrerinnen bzw. Lehrer von Interesse sind.

Die Schulfeste, Monatsfeiern, Vorträge, Konzerte, Ausstellungen, Seminare: Diese Veranstaltungen sollen dazu beitragen, den Kontakt zwischen Eltern (Erziehungsberechtigten), Lehrerinnen bzw. Lehrern, Schülerinnen bzw. Schülern und der Öffentlichkeit insgesamt herzustellen und zu vertiefen.

(4) Die Lehrerkonferenz dient der gemeinsamen pädagogischen Arbeit, der Anregung zu individueller Forschertätigkeit und der Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer; ferner der gegenseitigen Information, der Beratung und Unterstützung der Lehrerinnen bzw. Lehrer untereinander. Sie berät und entscheidet autonom über alle pädagogischen und schuladministrativen Angelegenheiten der Freien Waldorfschule. Sie kann von Eltern (Erziehungsberechtigten), Lehrerinnen bzw. Lehrern und Schülerinnen bzw. Schülern gegen Maßnahmen und Entscheidungen einer Lehrerin oder eines Lehrers, der Schulleiterin bzw. des Schulleiters und der Lehrerkonferenz selbst in allen pädagogischen und schuladministrativen Fragen angerufen werden. Sie ist unter Einbeziehung von Vertretern der Schüler/innen und der Eltern zuständig für die Erstellung der Hausordnung.

(5) Die Klassengemeinschaft gründet sich auf die gemeinsame Unterrichtsarbeit und auf das Zusammenwirken der Lehrerinnen bzw. Lehrern und Schülerinnen bzw. Schülern bei der Erfüllung der allgemeinen Bildungsaufgaben und der besonderen Erziehungsziele der einzelnen Unterrichtsgegenstände sowie bei der Gestaltung von Feiern, Festen und Veranstaltungen für die Öffentlichkeit in der Freien Waldorfschule. Ein Oberstufenforum, das klassenübergreifend zusammengesetzt ist, kann um allgemeine Fragen der Schülerinnen und Schüler zu beraten oder um spezifische Schulveranstaltungen durchzuführen (z.B. Berufsberatung) eingerichtet werden.

§ 13. Erfüllung der Schulpflicht

Die Schule ist, sofern ihr das Öffentlichkeitsrecht verliehen wird, gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 Schulpflichtgesetz 1985 zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht geeignet.

September 2010